

JUGENDORDNUNG
der Schleswig-Holsteinischen Minigolfsport-Jugend

1.3.1 NAME, ZWECK UND GRUNDSÄTZE

(1) Name und Wesen

Die Schleswig-Holsteinische Minigolf-Jugend (SHMJ) ist die Jugendorganisation im Schleswig-Holsteinischen Minigolf- Sportverband e.V. (SHMV).

Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Mitglieder des SHMV gebildet.

(2) Zweck

Die SHMJ will durch die Jugendarbeit ihrer Mitglieder jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung wecken.

(3) Grundsätze

Die SHMJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die SHMJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

1.3.2 ORGANE

1.3.2.1 GLIEDERUNG

(1) Organe der SHMJ

Organe der SHMJ sind

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendausschuss,
3. der Vorstand.

1.3.2.2 JUGENDVERSAMMLUNG

(1) Stellung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SHMJ.

(2) Zusammensetzung

(2.1) Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der SHMJ, den Jugendwarten der Mitglieder und den Delegierten der Mitglieder.

(2.2) Die Anzahl der Delegierten eines Mitglieders richtet sich nach der Anzahl der Jugendlichen unter 19 Jahren dieses Mitglieders.

Mitglieder bis zu 5 Jugendlichen können 1 Delegierten entsenden, für jede weiteren angefangenen 5 Jugendlichen je einen weiteren Delegierten.

Jeder zweite Delegierte eines Mitglieders muß unter 19 Jahre alt sein.

(2.3) Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat nur eine nicht übertragbare Stimme.

(3) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

1. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. Verabschiedung des Jahresrechnung und des Haushaltsplanes zur Vorlage beim SHMV,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über Anträge.

(4) Zusammentritt

(4.1) Die Jugendversammlung tritt jedes Jahr einmal jeweils vor der Vollversammlung des SHMV zusammen. Über Termin und Ort beschließt der SHMJ-Vorstand, wenn die vorherige Jugendversammlung keine Festlegung getroffen hat.

(4.2) Auf Antrag eines Drittels der Jugendwarte der Mitglieder des SHMV oder aufgrund eines Beschlusses des SHMJ-Vorstandes ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

(5) Einladung

Der SHMJ-Vorstand lädt die Jugendwarte und Delegierten der Mitglieder des SHMV zur Jugendversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung muss mit der Einladung verschickt werden.

Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden. Der SHMV-Vorstand erhält eine entsprechende Information.

(6) Anträge

- (6.1) Anträge zur Jugendversammlung können nur von den Mitgliedern des SHMV und vom SHMJ-Vorstand gestellt werden. Sie müssen dem 1.Vorsitzenden der SHMJ mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Sie sind spätestens 1 Woche vor der Jugendversammlung dem SHMJ-Vorstand und den Mitgliedern zu übermitteln.
- (6.2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (6.3) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

(7) Beschlußfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

(8) Abstimmung, Wahlen und Abwahlen

- (8.1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8.2) Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.
- (8.3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- (8.4) Ein SHMJ-Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn ihm die Jugendversammlung mit mehr als 50 % der Maximal- Stimmzahl das Misstrauen ausspricht. Mit der Abwahl ist dieses SHMJ-Vorstandsmitglied seines Amtes mit sofortiger Wirkung enthoben.

1.3.2.3 JUGENDAUSSCHUSS

(1) Zusammensetzung

- (1.1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsportwart der SHMJ als Vorsitzendem und den Jugendwarten der Mitglieder des SHMV (im Verhinderungsfall deren bevollmächtigten Vertretern).
- (1.2) Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat nur eine nicht übertragbare Stimme.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind

- a) die Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind,
- b) die Regelung des Spielbetriebes der Jugendlichen der Mitglieder des SHMV.

(3) Zusammentritt

- (3.1) Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr jeweils zu einer ordentlichen Sitzung (im Januar/Februar/März und im Oktober/November). Über Termin und Ort beschließt der SHMJ-Vorstand, wenn der vorherige Jugendausschuss keine Festlegung getroffen hat.
- (3.2) Auf Antrag eines Drittels der Jugendwarte der Mitglieder des SHMV oder aufgrund eines Beschlusses der Jugendversammlung ist eine außerordentliche Jugendausschuß-Sitzung einzuberufen.

(4) Einladung

Der SHMJ-Jugendsportwart lädt die Jugendwarte der Mitglieder des SHMV zur Jugendausschuss-Sitzung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Tagungs-termin ein. Die Tagesordnung muss mit der Einladung verschickt werden. Die Frist für die Einladung zu einer außerordentlichen Jugendausschuss-Sitzung kann auf 2 Wochen verkürzt werden. Der SHMJ-Vorstand und der SHMV-Vorstand erhalten eine entsprechende Information.

(5) Anträge

- (5.1) Anträge an den Jugendausschuss können nur von den Mitgliedern des SHMV und vom SHMJ-Vorstand gestellt werden. Sie müssen dem SHMJ-Jugendsportwart mindestens 2 Wochen vor der Jugendausschuß-Sitzung schriftlich mit Begründung vorliegen. Sie sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin dem SHMJ-Vorstand und den Mitgliedern zu übermitteln.
- (5.2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendausschuss mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

(6) Beschlußfähigkeit

Unter Voraussetzung ordnungsgemäßer Einberufung ist der Jugendausschuss in jedem Falle beschlussfähig.

- (7) Abstimmungen
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

1.3.2.4 VORSTAND

(1) Zusammensetzung

- (1.1) Der Vorstand der SHMJ setzt sich zusammen aus
1. dem 1.Vorsitzenden (Landesjugendwart),
 2. dem 2.Vorsitzenden (Jugendpressewart),
 3. dem Jugendschatzmeister,
 4. dem Jugendsportwart,
 5. dem Jugendsprecher.

- (1.2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (1.3) In den Vorstand ist wählbar, wer einem Mitglied des SHMV angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat, zum Jugendsprecher ist darüber hinaus wählbar, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendsprecher darf bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre sein.

- (1.4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine nicht übertragbare Stimme.

(2) Aufgaben

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der SHMJ sowie der Beschlüsse von Jugendversammlung und Jugendausschuss.

(3) Zusammentritt

Der Vorstand tagt nach Bedarf oder, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies fordert. Der 1.Vorsitzende bestimmt Termin und Ort sowie die Tagesordnung, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.

(4) Einladung

Der 1.Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder der SHMJ durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung muss mit der Einladung verschickt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf 1 Woche verkürzt werden. Der SHMV-Vorstand erhält eine entsprechende Information.

(5) Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Abstimmung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

1.3.3 VERTRETUNG

- (1) Die SHMJ wird durch ihren 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ihren 2.Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der 1.Vorsitzende der SHMJ ist gemäß § 9 (1) der Satzung des Schleswig- Holsteinischen Minigolf-Sportverbandes e.V. Mitglied des SHMV-Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des SHMJ-Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der SHMJ teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

1.3.4 PROTOKOLLE

- (1) Über die Beschlüsse der SHMJ-Gremien sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Protokolle von Jugendversammlungen und Jugendausschuß-Sitzungen sind den Mitgliedern des SHMV, den Mitgliedern des SHMJ-Vorstandes und dem SHMV-Vorstand spätestens 6 Wochen nach der Tagung zuzustellen.
- (3) Protokolle der SHMJ-Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern des SHMJ-Vorstandes und dem SHMV-Vorstand spätestens 2 Wochen nach der Tagung zuzustellen.

1.3.5 SHMJ-KONTO

Die SHMJ führt im Rahmen der Kassengeschäfte des SHMV ein eigenes Konto.

1.3.6 SHMV- SATZUNG

Die SHMJ anerkennt die Satzung des Schleswig-Holsteinischen Minigolf- Sportverbandes e.V.

1.3.7 BESCHLUSSVERMERK

Diese Jugendordnung ändert die Jugendordnung vom 02. Februar 1982 und wurde in der vorstehenden Fassung von der Jugendversammlung der Schleswig-Holsteinischen Mini-Jugend am 01. Februar 1998 beschlossen.

Die Zustimmung der Vollversammlung des SHMV erfolgte am 22. Februar 1998.